



RICHTLINIEN
für die
Förderung von innovativen Kooperationsprojekten
im Rahmen der
CLUSTER-INITIATIVEN IN OÖ

§ 1 Bereich und Umfang der Förderung

(1) In Oberösterreich werden im Sinne der Ziele des „Strategischen Programmes Innovatives Oberösterreich 2010“ Cluster-Initiativen in verschiedenen Wirtschaftssektoren betrieben.

Der Bereich "Life Sciences" wird als Querschnittsmaterie verschiedener Wirtschaftssektoren und Forschungseinrichtungen definiert und ist somit in seiner Gesamtheit für den Wirtschaftsstandort Oberösterreich von besonderer Bedeutung.

(2) Im Rahmen dieser OÖ. Cluster-Initiativen sowie dem Themenfeld Life Sciences sollen innovative Kooperationsprojekte zwischen Unternehmen untereinander, F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen sowie im Bereich Life Science mit Leitbetrieben des OÖ. Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Forschungslaboreinrichtungen, Kurbetrieben sowie deren Trägerorganisationen) gefördert werden, die zur Stärkung der Innovationskraft und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des jeweiligen Sektors bzw. mehrerer Sektoren beitragen. Gezielt soll dabei vor allem auf die Bedürfnisse von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingegangen werden.

(3) Der inhaltliche Geltungsbereich umfasst dabei Projekte, die den inhaltlichen und strukturellen Vorgaben gemäß §§ 2-4 der gegenständlichen Richtlinie entsprechen.

(4) Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Bundesland Oberösterreich.

(5) Eine Förderung im Rahmen der gegenständlichen Richtlinien unterliegt der "de minimis"-Regel gemäß der jeweils geltenden Verordnung der Europäischen Kommission einschließlich aller allfälliger Erläuterungen (neue de-minimis-Obergrenze ab 01.01.2007 – 200.000 EUR). Dementsprechend werden die Förderungswerber verpflichtet, im Förderungsantrag alle innerhalb von drei Jahren erhaltenen de-minimis Beihilfen bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.



(6) Die Förderung im Rahmen dieser Richtlinien erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(7) Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln", das OÖ. Antidiskriminierungsgesetz und die von der Europäischen Kommission erlassenen "Wettbewerbsregeln für staatliche Beihilfen", alle in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht keinerlei Rechtsanspruch.

§ 2 Förderungswerber

(1) Förderbar im Sinne dieser Richtlinien sind Mitgliedsunternehmen der jeweiligen Cluster-Initiativen jeder Größe,

- die in einem Kooperationsprojekt einer der oö. Cluster-Initiativen aktiv mitwirken und ihren Sitz in Oberösterreich haben.
- die in einem Kooperationsprojekt einer der oö. Cluster-Initiativen aktiv mitwirken, nicht ihren Sitz, aber einen physischen Schwerpunktstandort in Oberösterreich haben, an dem projekt- und forschungsrelevante Tätigkeiten nachweislich zuordenbar sind.
- Leitbetriebe des OÖ. Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Forschungslaboreinrichtungen, Kurbetriebe und deren Trägerorganisationen)

(2) Als Kooperationsprojekte gelten generell solche, an denen mindestens drei Cluster-Partner (d.h. der Clusterinitiative zurechenbare Unternehmen oder F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen) teilnehmen. F&E- bzw. Qualifizierungseinrichtungen werden in diesem Zusammenhang als externe Dienstleister behandelt. Das bedeutet, sie werden für das Zustandekommen eines Kooperationsprojektes gewertet, können allerdings nicht selbst als direkte Förderungswerber auftreten. Zumindest einer der Förderungswerber muss ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU im Sinne der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen durch die Kommission" gemäß Verordnung (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff) sein.

Thematisch beschränkt auf den Bereich Life Sciences können im Einzelfall auch auf bilaterale Projekte zwischen Unternehmen (ausschließlich KMU im Sinne § 2 Abs. (1) der gegenständlichen Richtlinien) und Leitbetrieben des OÖ. Gesundheitswesens (z.B. Krankenhäuser, Forschungslaboreinrichtungen, Kurbetriebe bzw. deren Trägerorganisationen) die Förderbedingungen der gegenständlichen Richtlinien zur Anwendung gebracht werden.



§ 3 Förderungsgegenstand

Anbahnung und Durchführung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der jeweiligen Cluster-Initiative bzw. und dem Themenfeld Life Sciences in den Bereichen

- Technologie,
- Organisation und
- Qualifizierung.

Grundsätzlich müssen die von Land OÖ, Bund und EU mit gesonderten Förderungsrichtlinien eingerichteten Forschungs-, Technologie- und Bildungsförderungsprogramme zuerst in Anspruch genommen werden, wenn dadurch die Erreichung des Projektzieles ermöglicht wird.

§ 4 Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- (1) Personalkosten (Lohn- und Lohnnebenkosten), zuzüglich 10 % Gemeinkostenzuschlag.
- (2) Externe Dienstleistungen und Beratungsleistungen, soweit diese in einem direkten Zusammenhang mit dem Kooperationsprojekt stehen und für die Ergebnisse der Kooperation von wesentlicher Bedeutung sind.
- (3) Sonstige Kosten, insbesondere für Projektdokumentation und Ergebnisverbreitung, z. B. Leitfadenerstellung oder Informationsveranstaltungen.

Kosten, die bereits durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert wurden oder vor Eingang des vollständigen Antrages bei einer der Trägerorganisationen angefallen sind, werden von der Förderung durch dieses Programm ausgeschlossen.

§ 5 Förderhöhe und –intensität

Die Förderintensität hängt grundsätzlich vom nachhaltig positiven Einfluss auf die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit des jeweilig betreffenden Sektors sowie der Berücksichtigung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ab. Zur Ermittlung der Förderintensitäten für Kooperationspartner in der betreffenden Cluster-Initiative werden vor allem die folgenden Kriterien herangezogen:

- Innovationsgrad
- Unternehmensgröße
- Beteiligung von KMU
- Durchführbarkeit
- Marktrelevanz, finanzieller Nutzen
- Qualifizierungsverbesserung
- Breitenwirkung



- Wirtschaftspolitische Bedeutung
- Nachhaltigkeit und Ausbaufähigkeit der Zusammenarbeit (Initialwirkung)
- Ökologische Bedeutung
- Verbesserung der Arbeitsqualität

Die **maximale Förderungsintensität** (Bruttosubventionsäquivalent) beträgt **30 %** der auf den einzelnen Projektpartner entfallenden förderbaren Nettokosten, bzw. max. 25.000,- Euro pro Projektpartner und Projekt.

§ 6 Antragstellung und Verfahren

Die Projektpartner schließen eine Kooperationsvereinbarung hinsichtlich des beabsichtigten Projektes.

Einer der Projektpartner übernimmt die koordinierenden Aufgaben für Antragstellung, Durchführung des Projektes, Dokumentation und Ergebnisverbreitung und ist damit der verantwortliche Projektkoordinator gegenüber dem jeweiligen Clustermanagement.

Der Projektantrag, der die konkreten Leistungsanteile sowie firmenrelevante Daten der Projektpartner enthalten muss, ist von allen Projektpartnern zu unterschreiben und vom Projektkoordinator zusammen mit einer Kooperationsvereinbarung bei der jeweiligen Cluster-Initiative (der Clusterland GmbH., Hafenstrasse 47-51, 4020 Linz; der OÖ. Wirtschaftskammer, Lebensmittel-Cluster, Hessenplatz 3, 4020 Linz; dem OÖ Energiesparverband, Oekoenergie-Cluster, Landstraße 45, 4020 Linz) vor Beginn des Projektes einzureichen.

Die Vorprüfung des Förderungsantrages auf Richtlinienkonformität wird vom Cluster-Management veranlasst. Die begründete Förderungsempfehlung sowie eine Kopie des Antrages ist dem Amt der oö. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz (nachfolgend kurz "Förderungsgeber" genannt) zu übermitteln. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Projektpartner erfolgt durch den Förderungsgeber (ev. in Raten) nach Genehmigung durch die OÖ. Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied.

§ 7 Überprüfung und Rückzahlung der Förderung

(1) Der Förderungswerber ist verpflichtet, dem Land OÖ. sowie dem Management der jeweiligen Trägerorganisation die für die Überprüfung der Förderung maßgeblichen Unterlagen fristgerecht vorzulegen sowie alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen bzw. zu dokumentieren. Nach Abschluss des Projekts hat dieser dem Management der jeweiligen Trägerorganisation die erforderlichen Verwendungsnachweise (Rechnungen, sonstige Kosten- und Aufwandsnachweise), sowie einen schriftlichen Ergebnisbericht des Projektes zur Veröffentlichung dem Förderungsgeber übermitteln. Diese Unterlagen sind im Wege des jeweiligen Cluster-Managements spätestens 3 Monate nach Projektabschluss dem Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz zur Prüfung und Annahme vorzulegen.



(2) Die widmungsgemäße Mittelverwendung entsprechend den getroffenen Fördervereinbarungen wird vom Management der jeweiligen Trägerorganisation, das dem Förderungsgeber über die Ergebnisse der Prüfung jährlich berichtet, geprüft.

(3) Die im Rahmen dieser Richtlinien gewährten Förderungsmittel sind zur Gänze rückzuerstatten, wenn der Förderungswerber den Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet. Das ist insbesondere auch dann der Fall, wenn er der Förderungsbetrag auf Grund wissentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben ausbezahlt wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die „Richtlinien für die Förderung von innovativen Kooperationsprojekten im Rahmen der Cluster-Initiativen in OÖ.“ treten **mit 01.01.2007 in Kraft**. Als Anträge nach diesen Richtlinien gelten somit alle ab 01.01.2007 bis einschließlich 31.12.2010 – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – beim Amt der OÖ. Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz im Wege der Trägerorganisation vorgeprüften, vollständigen und somit beurteilbaren, eingebrachten Anträge. Die Dauer der Projektdurchführung (Vorlage der Endabrechnung und eines schriftlichen Berichtes) ist mit 31.12.2012 befristet.

Diese Richtlinien gelten sowohl für jene Clusterinitiativen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens ihre Tätigkeit aufgenommen haben als auch als Rahmen-Richtlinien für sämtliche in Zukunft einzurichtenden Clusterinitiativen Oberösterreichs.

KommR. Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat